



Das Recht, sich retten zu lassen!

FINANZSPRITZEN. Zur Bewältigung der derzeitigen Krise in der Finanzwirtschaft schnüren viele Staaten seit Herbst 2008 Rettungspakete für Unternehmen und Branchen. Wie sieht der rechtliche Rahmen für diese Beihilfen aus?

In unserer Rechtsserie in Zusammenarbeit mit Binder-Grösswang Rechtsanwälte schreiben diesmal Dr. Johannes Barbist und Dr. Ivo Rungg, Partner bei Binder-Grösswang, über das europäische Beihilfenrecht.

Nachdem das Finanzsystem durch Liquiditätsspritzen der Zentralbanken allein nicht – wie gewünscht – stabilisiert werden konnte, begannen die Industriestaaten, allen voran die USA und die EU-Mitgliedsstaaten, Rettungsaktionen für einzelne betroffene Finanzinstitute durchzuführen, allgemeine Garantien für Einlagen von Privatkunden abzugeben und – zuletzt – allgemeine Beihilfenregelungen (sogenannte Rettungspakete) vorzusehen.

In mehr als 40 Entscheidungen prüfte die Europäische Kommission eine breite Palette von unternehmensspezifischen Unterstützungsmaßnahmen im Bankensektor, von Garantien und Rekapitalisierungsmaßnahmen bis hin zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für so unterschiedliche Finanzinstitute wie Dexia, Fortis, Kaupthing Bank Finland, Sachsen LB, Hypo



„Das europäische Beihilfenrecht macht staatliche Finanzspritzen ‚europaverträglich‘ und bekämpft protektionistische Tendenzen.“

Dr. Johannes Barbist

Real Estate Holding, Bayern LB, IKB und Anglo Irish Bank. Aber auch Unterstützungsmaßnahmen für den gesamten Bankensektor einer Volkswirtschaft wurden von der Kommission geprüft und unter näheren Bedingungen genehmigt. So gab die Europäische Kommission z.B. das österreichische Bankenhilfspaket am 9. Dezember 2008 frei.¹⁾

Aus der Einbindung der Europäischen Kommission wird klar, dass diese Maßnahmen – wie könnte es auch anders sein – im Rahmen des geltenden Rechts beurteilt werden. Dieser Rechtsrahmen soll im Folgenden kurz dargestellt werden.

Grundsätze des europäischen Beihilfenrechts

Art 87 Abs 1 EG-Vertrag verbietet grundsätzlich staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Das grundsätzliche Beihilfenverbot soll Wettbewerbs-

verfälschungen und die Beeinträchtigung der Handelsströme zwischen den Mitgliedsstaaten vermeiden. Das Beihilfenverbot ist aber nicht absolut, sondern wird durch Ausnahmetatbestände durchbrochen.

Für Stützungsmaßnahmen im Bankensektor kommen grundsätzlich die Ausnahmenvorschriften zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten in Betracht, in der jetzigen Krisensituation auch der Ausnahmefall der „beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedsstaats“. Diese Ausnahmetatbestände gewähren aber einen erheblichen Ermessensspielraum, der ausschließlich von der Europäischen Kommission genutzt werden darf.

Dies setzt wiederum voraus, dass staatliche Beihilfemaßnahmen ab einer gewissen Höhe bei der Europäischen Kommission notifiziert und von dieser vor ihrer Umsetzung genehmigt werden müssen. Nehmen Notifikationsverfahren in normalen Zeiten mehrere Monate in

¹⁾ Ein guter Überblick über die Maßnahmen innerhalb der EU findet sich auf der Website der Europäischen Kommission unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/09/67>

Anspruch, geht es in der Krise auch schon einmal binnen 24 Stunden (z. B. bei der Rettungsaktion für den britischen Baufinanzierer Bradford and Bingley). Bei weniger akuten Fällen wird die Europäische Kommission frühzeitig, also schon in der Planungsphase, eingebunden, um keine unnötige Zeit zu verlieren.

In organisatorischer Hinsicht hat die Europäische Kommission (nach einer schwierigen Anlaufphase) aktuell mehr als 20 „Case Teams“ eingerichtet, die eine Krisenbewältigung unter Einhaltung des europäischen Beihilfenrechts sicherstellen sollen.

Sonderregelungen im Finanzsektor

Beihilfen an Finanzinstitute können neben positiven Wirkungen (insbesondere der Beitrag zur Wiederherstellung der Finanzstabilität, zur Sicherstellung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft und zur Vermeidung des Insolvenzrisikos) auch zu Wettbewerbsverzerrungen führen, die möglichst begrenzt werden müssen. In diesem Spannungsverhältnis bewegt sich die Europäische Kommission. Um den Akteuren eine Orientierungshilfe zu geben, hat die Kommission mehrere Leitfäden veröffentlicht, zuletzt die „Mitteilung der Kommission – Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen“ vom 15. 1. 2009. Darin umschreibt sie die Grundsätze, nach denen sie Rekapitalisierungsmaßnahmen prüft. Im Zentrum stehen dabei folgende Überlegungen:

- die Festlegung angemessener Vergütungssätze für staatliche Rekapitalisierungen (die Kommission orientiert sich dabei an einem Vergütungskorridor zwischen 7 und 9,3 Prozent),



„Die Europäische Kommission vertritt zur Zeit einen offensiven Ansatz zur Unterstützung der strategisch so wichtigen Automobilbranche.“

Dr. Ivo Rungg

- Anreize für die Rückzahlung des staatlichen Kapitals,
- Verhaltensmaßregeln zur Vermeidung unverhältnismäßiger Wettbewerbsverzerrungen und von Missbräuchen sowie
- eine laufende Überwachung.

Dabei wird auf die konkrete Marktsituation der betroffenen Bank samt ihrem gegenwärtigen Risikoprofil und ihrer derzeitigen Solvabilität abgestellt und auch zwischen grundsätzlich gesunden, gut aufgestellten Finanzinstituten und sonstigen Finanzinstituten differenziert. Auch diese Mitteilung lässt aber notgedrungen einen erheblichen Spielraum für die Europäische Kommission.

Beihilfen für andere Branchen in der Krise?

Maßnahmen im Finanzsektor wecken naturgemäß Begehrlichkeiten in anderen Wirtschaftszweigen. Besonders im Rampenlicht stehen dabei die zunächst in den USA, dann auch in der EU heftig geführten Diskussionen um eine staatliche Stützung des Automobilsektors, sind doch in der EU ca. 12 Mio. Arbeitsplätze betroffen. Die Europäische Kommission vertritt seit kurzem einen offensiven Ansatz

zur Unterstützung dieser „strategischen“ Industrie und hat unter anderem verschiedene Maßnahmen für einen besseren Zugang zu Krediten, für klarere Regelungen zu staatlichen Sonderhilfen, zur Ankurbelung der Nachfrage nach Neufahrzeugen durch koordinierte Aktionen der Mitgliedsstaaten (z. B. betreffend Verschrottungsprogramme) sowie zum Schutz des fairen Wettbewerbs in einem offenen Markt vorgeschlagen. Die Europäische Kommission hat auch hier wieder das beihilfenrechtliche Korsett gelockert (vgl. den im Februar 2009 überarbeiteten „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen“), um staatliche Unterstützungsmaßnahmen, möglichst kombiniert mit Maßnahmen auf europäischer Ebene für den gesamten Wirtschaftszweig, zu ermöglichen.

Daraus wird ersichtlich, dass das europäische Beihilfenrecht ein wichtiges Instrument der Europäischen Kommission ist, um staatliche Unterstützungsmaßnahmen „europaverträglich“ zu machen und protektionistische Tendenzen zu bekämpfen. ■

Die Autoren bringen in diesem Beitrag ihre persönliche Meinung zum Ausdruck, die sich nicht notwendigerweise mit jener der Redaktion decken muss.

In Kürze

Die Autoren

Dr. Johannes Barbist und Dr. Ivo Rungg, beide Partner bei Binder Grösswang Rechtsanwälte OG.

Die Kanzlei – Binder Grösswang Rechtsanwälte OG

WIEN: Sterngasse 13, 1010 Wien

Tel.: 01/534 80-0, Fax: 01/534 80-8,

E-Mail: vienna@bindergroesswang.at

www.bindergroesswang.at

INNSBRUCK: Kaiserjägerstraße 1, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/57 99 73-0, Fax: 0512/57 99 73-8,

E-Mail: innsbruck@bindergroesswang.at